

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
Sitzung vom 24. Februar 2011

Gesch. Nr. 020/10 Beantwortung

## **16.04.22 Gemeindeorganisation; Postulate**

### **Kenntnisnahme vom Bericht des Stadtrates und Abschreibung des Postulates des Gemeinderates Stefan Eichenberger, JLIE, und Mitunterzeichnende betr. Alkoholtstkäufe durch Minderjährige**

---

ANTRAG DES STADTRATES

#### **DER GROSSE GEMEINDERAT**

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung -

#### **BESCHLIESST:**

1. Vom Bericht des Stadtrates wird Kenntnis genommen und das Postulat von Gemeinderat Stefan Eichenberger, JLIE, und Mitunterzeichnende betreffend Alkoholtstkäufe durch Minderjährige als erledigt abgeschrieben.
2. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ausgeschlossen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a. Herr Stefan Eichenberger, Steinacherstrasse 74, 8308 Illnau,
  - b. den Stadtrat,
  - c. die Abteilung Sicherheit,
  - d. die Abteilung Gesundheit.

---

#### **WEISUNG**

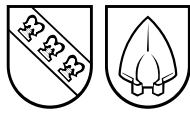
#### **AUSGANGSLAGE**

Am 12. August 2010 reichten Gemeinderat Stefan Eichenberger, JLIE, und Mitunterzeichnende folgendes Postulat ein:

„Der Stadtrat wird eingeladen, wieder regelmässig Alkoholtstkäufe durch Minderjährige durchführen zu lassen sowie fehlbare Personen zu verzeigen und allenfalls daneben verwaltungsrechtliche Sanktionen zu ergreifen.“

#### **Begründung**

Der Stadtrat hat an der letzten Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 15. Juli 2010 bekannt gegeben, dass er vorderhand keine Alkoholtstkäufe durch Minderjährige mehr durchführen lässt. Als Begründung gab er die unsichere Rechtslage an.



### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 24. Februar 2011

Da wir dies politisch und juristisch als unbefriedigend empfinden, habe ich Abklärungen betreffend die geltende Rechtslage getroffen. Dabei bin ich zur Erkenntnis gelangt, dass der Durchführung solcher Scheinkäufe durch Minderjährige keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen, was namentlich Strafrechtsprofessor Dr. Daniel Jositsch in einem entsprechenden Gutachten festgehalten hat. Ein anderslautendes Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft hat für Illnau-Effretikon keine Geltung. Das Bundesgericht hat sich zur Frage noch nicht geäußert, es hat jedoch ausgeführt, dass es die Beweisverwertung zumindest nicht für ausgeschlossen hält.

Es ist unbestritten und wird auch durch einen Bericht der Eidgenössischen Alkoholverwaltung vom 15. Juli 2010 bestätigt, dass solche Testkäufe eine optimale präventive Wirkung entfalten. Seit dem Jahr 2000 wurden demnach in insgesamt 21 Kantonen über 10'000 Testkäufe durchgeführt. In dieser Zeit sank die Alkoholverkaufsrate an Minderjährige von 83,5 auf 32,6 Prozent (Durchschnitt der teilnehmenden Kantone), was die Effektivität der Massnahme unterstreicht.

Somit gibt es aus unserer Sicht weder rechtliche noch sachliche Gründe, auf solche Testkäufe zu verzichten.

Wir danken dem Stadtrat zum Voraus für eine Erfüllung unseres Anliegens.“

### **ANTWORT DES STADTRATES**

Der Stadtrat teilt die Auffassung der Postulanten, wonach mit Alkoholtstkäufen dem Alkoholverkauf an Minderjährige nachhaltig entgegengewirkt werden kann. Nur mit Testkäufen kann festgestellt werden, ob das Verkaufs- und Servicepersonal genügend sensibilisiert ist und vor dem Verkauf oder dem Ausschank von alkoholhaltigen Getränken die nötigen Abklärungen hinsichtlich Alter vornimmt.

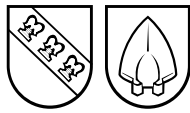
### AKTUELLE RECHTLICHE LAGE

Eine parlamentarische Initiative betreffend Verankerung von Testkäufen im Gesundheitsgesetz wurde zwischenzeitlich von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit dem Kantonsrat zur definitiven Unterstützung überwiesen. Ein Entscheid des Kantonsrates steht noch aus.

In seiner Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative weist der Regierungsrat auf die rechtliche Situation hin. Demnach ist die rechtliche Zulässigkeit von Testkäufen nach wie vor umstritten. So vertreten die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und das Strafgericht Basel-Landschaft die Ansicht, dass es sich dabei um eine unzulässige verdeckte Ermittlung handle. Sie stützten sich insbesondere auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach ungeachtet des Täuschungsaufwandes und unabhängig von Täuschungs- und/oder Eingriffsintensität jedes Anknüpfen von Kontakten mit einer verdächtigen Person zu Ermittlungszwecken durch einen nicht als solchen erkennbaren Polizeiangehörigen als verdeckte Ermittlung im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung (BVE) zu qualifizieren ist. Sie halten fest, dass verdeckte Ermittlungen gemäss BVE nur bei schweren, im Gesetz aufgezählten Straftaten rechtens seien.

Demgegenüber kommen Prof. Dr. Daniel Jositsch, Ordinarius für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich, sowie die Anklagekammer des Kantons St. Gallen zum Schluss, dass es sich bei Testkäufen um sogenannte „Scheinkäufe“ handle, bei denen die Jugendlichen die Zielpersonen nicht aktiv über ihre Identität täuschten, sondern diese lediglich verschweigen würden, während die Zielperson gar nicht an die Identität der Käuferin oder des Käufers bzw. im konkreten Fall an dessen Alter, sondern lediglich an einer raschen Abwicklung des Geschäfts interessiert sei. Solche Scheinkäufe fielen nicht unter das BVE und seien daher zulässig.

Der Bundesrat hat am 22. April 2009 beschlossen, das Alkoholgesetz einer Totalrevision zu unterziehen und dabei bereits erste Vorentscheide getroffen. Namentlich lässt der Bundesrat die Schaffung rechtlicher Grund-



### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 24. Februar 2011

lagen für Alkoholtestkäufe zur Überprüfung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen abklären. Eine Mehrheit der Kantone befürwortet eine rechtliche Grundlage auf Bundesebene. Gemäss Regierungsrat kann davon ausgegangen werden, dass bereits in absehbarer Zeit bundesrechtliche Vorschriften vorliegen werden. Aus diesem Grund empfiehlt der Regierungsrat die parlamentarische Initiative abzulehnen.

### STELLUNGNAHME DES STATTHALTERS

Mit Inkrafttreten des neuen Strafprozessrechts ist seit 1. Januar 2011 das Statthalteramt für die Ahndung von Übertretungen im ordentlichen Verfahren zuständig. Dazu zählen auch Verstösse gegen das Gastgewerbegesetz, worunter auch der verbotene Verkauf von Alkohol an Minderjährige fällt. Der Statthalter des Bezirks Pfäffikon hält an seiner Auffassung fest, bis zum Vorliegen einer rechtlichen Grundlage keine Bussen für solche Verstösse auszusprechen.

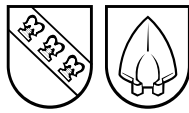
### WEITERES VORGEHEN DES STADTRATES

Der Stadtrat will, unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage, Testkäufe wieder durchführen lassen. Dabei ist das Verfahren, welches bereits andere Gemeinden praktizieren, anzuwenden:

Eine auf Testkäufe spezialisierte Organisation (z.B. Fachstelle für Suchtprävention des Blauen Kreuzes) wird mit der Durchführung von Alkoholtestkäufen beauftragt. Sie arbeitet dabei eng mit der für den Vollzug zuständigen Abteilung zusammen. Angeleitete Jugendliche versuchen in Gaststätten und Verkaufsgeschäften alkoholhaltige Getränke zu kaufen bzw. zu bestellen, die aufgrund der vorgeschriebenen Altersgrenze nicht an sie abgegeben werden dürfen. Die Jugendlichen, welche von erwachsenen Begleitpersonen überwacht werden, sind verpflichtet, bei entsprechenden Fragen des Verkaufspersonals ihr korrektes Alter anzugeben und einen Ausweis zu zeigen. Nach Abschluss der Testkäufe werden sämtliche kontrollierten Betriebe über den Testkauf durch die Stadt informiert. Bei Fehlverhalten im Verlauf des Testkaufes werden die verantwortlichen Patentinhaber mit einer verwaltungsrechtlichen Verfügung auf die Verfehlungen hingewiesen. Namentlich wird der Patentinhaber bzw. die Patentinhaberin auf seine bzw. ihre Pflichten hinsichtlich Jugendschutzes gemäss den Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes hingewiesen, und es wird bei weiteren Verfehlungen ein Patentenzug angedroht. Da es sich um eine behördliche Aufsichts- und Kontrollfunktion handelt, wird eine Gebühr von Fr. 300.– erhoben. Diese stützt sich auf § 1 Ziff. A.4. der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden. Ferner wird dem Patentinhaber bzw. der Patentinhaberin mitgeteilt, dass auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet wird.


Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass die Kosten für die Alkoholtestkäufe refinanziert werden können, wogegen allfällige Bussen in die Staatskasse des Kantons fliessen. Ferner macht es Sinn, eine auf Testkäufe spezialisierte Organisation mit deren Durchführung zu beauftragen und somit auch die örtliche Polizei nicht mit Überwachungsfunktionen bei solchen Testkäufen zu belasten.

Der Stadtrat hat die zuständige Abteilung Sicherheit mit dem Vollzug von Testkäufen beauftragt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ersten Alkoholtestkäufe bereits Mitte 2011 stattfinden.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
Sitzung vom 24. Februar 2011

**Stadtrat Illnau-Effretikon**



Martin Graf  
Stadtpräsident



Kurt Eichenberger  
Stadtschreiber

Versandt am: 28.02.2011

az/KE